

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

im Juni 2006

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

(Fassung vom 02. Juni 2005)

Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Verhaltenskodex für die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften vorgelegt. Ziel ist es, das deutsche Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu gestalten, sowie das Vertrauen der Anleger in die Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern.

Der Gesetzgeber hat hier ebenfalls Reformbedarf gesehen. Seit dem 26. Juli 2002 ist das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) in Kraft, durch das der Deutsche Corporate Governance Kodex seine gesetzliche Anbindung erhält. Durch das TransPuG wurde ein neuer Paragraph 161 in das Aktiengesetz eingefügt, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet werden, einmal jährlich zu erklären, ob dem Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden. Diese Erklärung wurde gemäß den Übergangsvorschriften erstmals für das Jahr 2002 abgegeben.

Entsprechenserklärung der

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890

Die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 seit Jahren erfüllt, andere werden umgesetzt. Einer Reihe von Bestimmungen wird die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 jedoch vor allem aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht entsprechen. Diese Bestimmungen sind nachfolgend mit der jeweiligen Begründung der Nicht-Entsprechung dargestellt:

1. „Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.“

Für den elektronischen Versand sieht die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 keine Notwendigkeit. Die Unterlagen werden in Papierform versandt und stehen im Internet zur Verfügung.

2. „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 hat eine D & O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, würde die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich

treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Vorstandes könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

3. „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder - derzeit drei - ist unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes eine Bildung von Ausschüssen nicht möglich. Bei Erweiterung des Aufsichtsrates auf sechs Mitglieder wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

4. „Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgedgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Aufteilung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich aus der Satzung.

5. „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Die Besonderheiten der bei A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 gegebenen Aktionärsstruktur erfordern eine in Qualität und Umfang gleichmäßige Unterrichtung aller Aufsichtsratsmitglieder über alle wichtigen Themen. Die Praxis bei der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 ist seit jeher gekennzeichnet durch eine detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats gerade über die Rechnungslegung und das Risikomanagement sowie eine ausführliche Diskussion des Jahresabschlusses mit dem Wirtschaftsprüfer.

6. „Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über 5.000,- EURO im Kalenderjahr. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich.

Der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern soll angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Sämtliche vorstehende Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein.“

Es ist bekannt, dass ein Großteil der Stückaktien im Besitz der Familien Rothenberger sind; die Anteilsquote wird, wie vom Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben, veröffentlicht. Die Empfehlung passt nicht zur Situation der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 und wird deshalb nicht befolgt.

7. „Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein. Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen.“

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen im Internet in deutscher Sprache. Von einer Veröffentlichung in englischer Sprache wird aufgrund der Aktionärsstruktur abgesehen.

8. „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.“

Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 kommt ihren Publizitätsverpflichtungen im Rahmen des Aktiengesetzes und/oder sonstiger Regelwerke selbstverständlich nach, wird sich jedoch an die Offenlegungsempfehlungen nicht halten.

9. „Die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.“

Die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 kommt ihren Publizitätsverpflichtungen im Rahmen des Aktiengesetzes und/oder sonstiger Regelwerke selbstverständlich nach, wird sich jedoch an die verschärften Offenlegungsempfehlungen nicht halten.

Frankfurt am Main, im Juni 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand